Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9152**

17. Wahlperiode 28. 03. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/8877 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Ralph Lenkert, Jan Korte, Dorothee Menzner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/8892 –

Mut zum Aufbruch ins solare Zeitalter

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie an die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Preis- und Kostenentwicklungen angepasst und der Zubau neuer Anlagen zielgerichtet auf einen Korridor zurückgeführt werden. Um Vorzieheffekte zu vermeiden, soll die Degression der Vergütungssätze auf die Kalendermonate verteilt und somit verstetigt werden. Ferner soll nur noch eine bestimmte Strommenge pro Jahr vergütungsfähig sein (sogenanntes Marktintegrationsmodell). Schließlich soll der Strombezug von Zwischenspeichern grundsätzlich von der EEG-Umlage befreit werden, um die Wirtschaftlichkeit der Speicher sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden, den Vorschlag für zusätzliche außerplanmäßige Kürzungen bei der Einspeisevergütung für Fotovoltaikanlagen zurückzuziehen und kurzfristig ein Unterstützungsprogramm für die Solarindustrie aufzulegen, das der Branche zinsgünstige Kredite zur Verfügung stellt. Ferner soll die Entlastung der energieintensiven Industrie von der Übernahme der EEG-Umlage deutlich begrenzt werden. Die Unternehmen sollen zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 1,5 Prozent pro Jahr oder einer Beteiligung an Systemdienstleistungen wie einem Lastmanagement verpflichtet werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung, die insbesondere Folgendes vorsieht:

– Verbesserung des Vertrauensschutzes,
– Einführung eines automatischen Anpassungsmechanismus („atmender Deckel“),
– Streichung der Verordnungsermächtigungen in den §§ 64g und 64h des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) – neu –,
– stärkerer Anreiz für den Eigenverbrauch bei kleinen Dachanlagen durch Reduzierung der Vergütungsfähigkeit des produzierten Stroms von 85 Prozent auf 80 Prozent,
– volle Vergütung bei Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt statt – wie ursprünglich vorgesehen – 90 Prozent.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8877 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/8892 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a Zubaukorridor für geförderte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, Veröffentlichung des Zubaus

§ 20b Absenkung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie“.

b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Marktintegrationsmodell für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“.‘

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

‚3a. In § 17 Absatz 2 Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Strahlungsenergie“ die Wörter „die Anlage nicht als geförderte Anlage im Sinne des § 20a Absatz 5 registriert und“ eingefügt.‘

3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

‚5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 gelten mehrere Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde errichtet worden sind und

2. innerhalb von 24 aufeinander folgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 4 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „maßgeblich“ der Punkt durch die Wörter „; bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist abweichend vom ersten Halbsatz die installierte Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.“ ersetzt.‘

4. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

‚7. § 20a wird durch die folgenden §§ 20a und 20b ersetzt:

„§ 20a
Zubaukorridor für geförderte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, Veröffentlichung des Zubaus

(1) Der Korridor für den weiteren Zubau von geförderten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Zubaukorridor) beträgt

1. für die Jahre 2012 und 2013 jeweils 2 500 bis 3 500 Megawatt,
2. für das Jahr 2014 2 100 bis 3 100 Megawatt,
3. für das Jahr 2015 1 700 bis 2 700 Megawatt,
4. für das Jahr 2016 1 300 bis 2 300 Megawatt und
5. für das Jahr 2017 900 bis 1 900 Megawatt.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form bis zum 31. August 2012 und danach monatlich bis zum letzten Tag jedes Kalendermonats die im jeweils vorangegangenen Kalendermonat nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b registrierten Anlagen einschließlich der Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlich ferner auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form bis zum

1. 31. Oktober 2012 die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Oktober 2012 nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind,
2. 31. Januar 2013 die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Januar 2013 nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind,
3. 30. April 2013 die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. April 2013 nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind,
4. 31. Juli 2013 und danach jeweils bis zum 31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 31. Juli jedes Jahres die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die innerhalb der jeweils vorangegangenen zwölf Kalendermonate nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind.

(4) Die Veröffentlichungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Das Einvernehmen der in Satz 1 genannten Bundesministerien gilt jeweils als erteilt, wenn es von dem betreffenden Bundesministerium nicht binnen einer Kalenderwoche nach Eingang des Ersuchens der Bundesnetzagentur verweigert wird.

(5) Geförderte Anlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, deren Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bei der Registrierung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 übermittelt haben, dass sie für den in der Anlage erzeugten Strom ganz oder teilweise die Vergütung nach § 16 in Anspruch nehmen oder den Strom nach § 33b Nummer 1 oder 2 direkt vermarkten wollen. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Megawatt gilt nur der Anteil bis einschließlich 10 Megawatt als geförderte Anlage; § 19 Absatz 1 und 1a ist entsprechend anzuwenden.

§ 20b
Absenkung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Die Vergütungen nach § 32 verringern sich ab dem 1. Mai 2012 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 1,0 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden Vergütungssätzen.

(2) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013, wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 1 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 1 000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,
2. um mehr als 1 000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2 000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3 000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte, und
5. um mehr als 4 000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(3) Wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 1 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1 000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf Null und
4. um mehr als 1 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum 1. November 2012.

(4) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013, wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 2, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 1 000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,
2. um mehr als 1 000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2 000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3 000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte, und
5. um mehr als 4 000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(5) Wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 2, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1 000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf Null, und
4. um mehr als 1 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum 1. Februar 2013.

(6) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013, wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 3 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, dividiert durch den Wert 3 und multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2013

1. um bis zu 1 000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,
2. um mehr als 1 000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2 000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3 000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte, und
5. um mehr als 4 000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(7) Wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 3 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, dividiert durch den Wert 3 und multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2013

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1 000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf Null, und
4. um mehr als 1 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum 1. Mai 2013.

(8) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich ab dem 1. August 2013 für die drei jeweils auf eine vorangegangene Veröffentlichung nach § 20a Absatz 3 Nummer 4 folgenden Kalendermonate, wenn die veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr, in dem der letzte bei der Veröffentlichung zu berücksichtigende Kalendermonat gelegen hat,

1. um bis zu 1 000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,

2. um mehr als 1 000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2 000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3 000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte, und
5. um mehr als 4 000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(9) Wenn eine nach § 20a Absatz 3 Nummer 4 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr, in dem der letzte bei der Veröffentlichung zu berücksichtigende Kalendermonat gelegen hat,

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1 000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf Null,
4. um mehr als 1 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum ersten Kalendertag des auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonats; diese Nummer gilt nur, soweit der Zubaukorridor für das Jahr 2012, 2013, 2014 oder 2015 unterschritten wird.

(10) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Bundesanzeiger bis zu den in § 20a Absatz 3 festgelegten Zeitpunkten die Vergütungssätze nach § 32, die sich jeweils aus den Absätzen 1 bis 9 für die folgenden drei Kalendermonate ergeben. § 20a Absatz 4 gilt für diese Veröffentlichung entsprechend.

(11) § 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“ ‘

5. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
   a) § 32 wird wie folgt geändert:
      aa) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 20a,“ durch die Angabe „§ 20b,“ ersetzt.
      bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, gilt Absatz 2 nur, wenn

1. nachweislich vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes]
   a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,

b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist, oder

c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,

2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem … [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder

3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist;

im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden."

b) § 33 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, ist in jedem Kalenderjahr für Strom aus Anlagen

1. mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 Kilowatt begrenzt auf 80 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge,

2. mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.

Soweit die nach Satz 1 nicht vergütungsfähige Strommenge nicht in der Form des § 33b Nummer 3 direkt vermarktet wird, besteht der Anspruch auf Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, nur für die in dem Kalenderjahr jeweils zuerst eingespeiste Strommenge. Die Begrenzung nach Satz 1 ist im gesamten Kalenderjahr bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen."

bb) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen die Strommenge, die in ihrer Anlage insgesamt in einem Kalenderjahr erzeugt wird, gegenüber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres nachweisen; andernfalls gilt die insgesamt in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Anlage tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge als erzeugte Strommenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1."

6. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

‚15a. In § 41 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder eines vereidigten Buchprüfers" durch die Wörter „, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft" ersetzt.'

7. Nummer 17 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „entsprechend" der Punkt durch die Wörter „; bis zum 30. Juni eines Jahres ist der Nachweis darüber vorzulegen, dass die Kosten der Nachrüstung im Rahmen der Mel-

dung auf dem Regulierungskonto Berücksichtigung fanden; spätere Änderungen der Ansätze auf dem Regulierungskonto sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.“ ersetzt.‘

8. Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

‚19. In § 61 Absatz 1b Nummer 4 werden nach den Wörtern „Strahlungsenergie, der“ die Wörter „nach § 33 Absatz 2“ gestrichen.‘

9. Die Nummern 22 und 23 werden gestrichen.

10. Nummer 24 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

‚dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 32 Absatz 5 findet auch Anwendung auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vor dem 1. Januar 2012 durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzt worden sind, gelten diese mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 abweichend von § 3 Nummer 5 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.“‘

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie müssen die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 erst nach dem 31. Dezember 2012 einhalten. Netzbetreiber dürfen diese Anlagen vor dem 1. Januar 2013 nicht nach § 11 regeln.“‘

c) Buchstabe f wird wie folgt geändert:

aa) In dem Wortlaut vor Absatz 17 wird die Angabe „17 bis 21“ durch die Angabe „17 bis 22“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 18 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“

cc) Absatz 18a wird wie folgt gefasst:

„(18a) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 32 Absatz 1, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, gilt nach dem 31. Dezember 2012 § 33 Absatz 4 und im Übrigen, unabhän-

gig von der installierten Leistung und vorbehaltlich des Absatzes 11, das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am … [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, wenn

1. zur Errichtung der Anlagen ein Bebauungsplan erforderlich ist und der Beschluss über die letzte Änderung des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich die Anlagen errichtet worden sind, oder, soweit noch keine Änderung dieses Bebauungsplans erfolgt ist, der Beschluss über dessen Aufstellung vor dem 1. März 2012 gefasst worden ist, oder
2. in den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 2 kein Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans durchgeführt worden ist und der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs vor dem 1. März 2012 gestellt worden ist.

Für Strom aus Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Oktober 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Vergütung 15,95 Cent pro Kilowattstunde beträgt; werden diese Anlagen nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert, gelten sie abweichend von § 20a Absatz 5 Satz 2 unabhängig von der installierten Leistung als geförderte Anlagen im Sinne des § 20a Absatz 5 Satz 1.“

dd) Dem Absatz 19 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 18 Satz 2 und Absatzes 18a fallen; auf diese Anlagen findet § 33 Absatz 1 bis 3 und 5 keine Anwendung.“

ee) Folgender Absatz 22 wird angefügt:

„(22) § 37 Absatz 5 ist nicht auf Geldschulden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2011 fällig geworden sind oder erstmals als fällig gegolten haben.“;

b) den Antrag auf Drucksache 17/8892 abzulehnen;

c) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 hat die Bundesregierung ambitionierte Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. In den kommenden Jahren soll dieser systematisch vorangetrieben werden. Bis 2020 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch mindestens 35 Prozent betragen, 2030 bereits 50 Prozent, 2040 65 Prozent und 2050 eine Zielmarke von 80 Prozent erreichen. Um das rasant wachsende fluktuierende Angebot aus Wind- und Sonnenenergie zu nutzen, sind neben dem Netzausbau für einen großräumigen Transport der erzeugten Energien sowie einem intelligenten Erzeugungs- und Lastmanagement auch zusätzliche Speicher notwendig.

Vor dem Hintergrund dieses sich entwickelnden Bedarfs zur Langzeitspeicherung ist es daher von zentraler Bedeutung, dass entsprechende Speichertechnologien („Saisonspeicher“) bis dahin bestehende technologische Hürden überwinden und Marktreife erlangen. Obwohl bereits heute Energiespeicher, wie zum Beispiel die Pumpspeicherkraftwerke, wirtschaftlich betrieben werden, befindet sich eine Vielzahl der Techno-

logien noch im Grundlagenstadium oder in der Entwicklungsphase. Vom Ausgleich kurzfristiger Fluktuationen bis hin zur Langfristspeicherung über mehrere Monate hinweg gilt es, das Stromangebot jederzeit in Einklang mit der Stromnachfrage zu bringen.

Daneben ist es erforderlich, für die zunehmende Zahl der PV-Dachanlagen innovative, kostengünstige, netzentlastende Speichertechnologien für dezentrale Lösungen zu entwickeln.

Aufgrund der Vielfalt der technischen Optionen und Forschungsansätze ist es dabei von zentraler Bedeutung, dass eine solche Förderung stets technologieneutral erfolgt und dass der zentrale Maßstab für den Einsatz neuer Technologien ihre Kosteneffizienz unter Marktbedingungen ist.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass

- die Bundesregierung eine „Förderinitiative Energiespeicher“ mit einem Volumen von 200 Mio. Euro auf den Weg gebracht hat, deren Ziel es ist, die Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – entlang der gesamten Wertschöpfungskette – zu verbessern, internationale Forschungskooperationen zu erleichtern und dadurch insgesamt die Entwicklung von Energiespeichertechnologien in Deutschland zu beschleunigen,
- die Bundesregierung beim Gesamtthema Speicherung/Flexibilitäten einen technologieoffenen Ansatz verfolgt. Flexibilitätsoptionen müssen zunächst primär nach ihrer Kosteneffizienz und unter Marktbedingungen zum Einsatz kommen. Dazu gehören neben Speichern unter anderem auch Lastmanagement, regelbare Kraftwerke und der Stromaustausch mit dem Ausland,
- bereits mit dem Energiepaket 2011 wichtige Maßnahmen im Bereich Speicher umgesetzt wurden. So wurde der Zeitraum der Befreiung von neuen Speichern von den Netzentgelten für den Bezug der zu speichernden Energie auf 20 Jahre verlängert. Eine analoge Befreiung von Speichern von der EEG-Umlage ist im vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes enthalten. Im Rahmen der letzten EnWG-Novelle wurden zudem die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von elektrolytisch erzeugtem Wasserstoff bzw. synthetisch erzeugtem Methan („Power-to-Gas“) in das Gasnetz klargestellt. Es wird damit für Power-to-Gas ein privilegierter Netzzugang analog den Regelungen zum Biogas gewährt,
- durch die EEG-Novelle im vergangenen Jahr eine Flexibilitätsprämie eingeführt wurde, die eine Speicherung von Biogas und damit einen flexiblen Betrieb von Biogasanlagen ermöglicht,
- durch die vorliegende EEG-Novelle und das darin enthaltene Marktintegrationsmodell für PV-Anlagen bis 10 kW, welches die vergütungsfähige Menge eingespeisten Stroms für diese Kleinanlagen auf 80 Prozent begrenzt, ein erheblicher Anreiz für Eigenverbrauch und den Einsatz von Speichern gesetzt wird. Bei einem Haushaltsstrompreis von 25 ct/kWh und einer abgesenkten Einspeisevergütung von 19,5 ct/kWh ergibt sich für jede kWh, die gespeichert und selbst verbraucht wird, ein impliziter Anreiz von 5,5 ct/kWh. Dieser implizite Speicherbonus wird durch die Degression der Vergütung und die zu erwartende Entwicklung der Haushaltsstrompreise voraussichtlich schon in zwei Jahren bei über 10 ct/kWh liegen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Aktivitäten im Bereich Speichertechnologien, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, weiter zu intensivieren,

- Programme zur Speicherförderung mit Blick auf die verschiedenen Speichermöglichkeiten weiterhin technologieoffen und so auszugestalten, dass insbesondere Speicherkonzepte mit perspektivisch hohem Marktpotenzial gefördert werden. Zudem sollte eine mögliche Förderung im Einklang mit der Entwicklung von Smart Grids sowie mit dem Ausbau des Übertragungsnetzes stehen,
- im Rahmen einer Studie zu prüfen, welchen Beitrag Speicher bereits in einer Mittelfristperspektive zum Erhalt der Systemsicherheit leisten können, und dabei zu berücksichtigen, dass Speicher in Konkurrenz zu anderen Flexibilitätsoptionen stehen,
- bis Oktober 2012 Vorschläge für ein Marktanreizprogramm für Speicher vorzulegen. Voraussetzung muss ein erwartbarer Beitrag zur Netzentlastung bzw. -stabilisierung sein. In diesem Sinne sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit die Förderung an die Steuerbarkeit des Speichers durch den Verteilnetzbetreiber gekoppelt werden sollte,
- das Programm im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zum Beispiel in Anlehnung an das 100 000-Dächer-Solarstromprogramm als KfW-Förderprogramm in Form von zinsverbilligten Darlehen mit flankierender Förderung aus Bundesmitteln (z. B. dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien) auszugestalten,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein weiteres Programm für größere (zentrale) Speicher als Demonstrationsanlagen im Rahmen der Energieforschungsförderung vorzusehen,
- bei jeglicher Förderung die Kosteneffizienz der Technologien sowie bei der Förderhöhe die bereits bestehenden Anreize (wie z. B. den oben genannten impliziten Speicherbonus) zu berücksichtigen."

Berlin, den 28. März 2012

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter Vorsitzende	**Dr. Maria Flachsbarth** Berichterstatterin	**Dirk Becker** Berichterstatter	**Dorothee Menzner** Berichterstatterin
	Michael Kauch Berichterstatter	**Hans-Josef Fell** Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Dirk Becker, Dorothee Menzner, Michael Kauch und Hans-Josef Fell

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8877** wurde in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 2012 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 17/8892** wurde in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 2012 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie an die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Preis- und Kostenentwicklungen angepasst und der Zubau neuer Anlagen zielgerichtet auf einen Korridor zurückgeführt werden. Um Vorzieheffekte zu vermeiden, soll die Degression der Vergütungssätze auf die Kalendermonate verteilt und somit verstetigt werden. Ferner soll nur noch eine bestimmte Strommenge pro Jahr vergütungsfähig sein (sogenanntes Marktintegrationsmodell). Schließlich soll der Strombezug von Zwischenspeichern grundsätzlich von der EEG-Umlage befreit werden, um die Wirtschaftlichkeit der Speicher sicherzustellen.

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ist insbesondere vorgesehen:

– Verbesserung des Vertrauensschutzes,

– Einführung eines automatischen Anpassungsmechanismus („atmender Deckel“),

– Streichung der Verordnungsermächtigungen in §§ 64g und 64 h EEG – neu –,

– stärkerer Anreiz für den Eigenverbrauch bei kleinen Dachanlagen durch Reduzierung der Vergütungsfähigkeit des produzierten Stroms von 85 Prozent auf 80 Prozent,

– volle Vergütung bei Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt statt wie ursprünglich vorgesehen 90 Prozent.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden, den Vorschlag für zusätzliche außerplanmäßige Kürzungen bei der Einspeisevergütung für Fotovoltaikanlagen zurückzuziehen und kurzfristig ein Unterstützungsprogramm für die Solarindustrie aufzulegen, das der Branche zinsgünstige Kredite zur Verfügung stellt. Ferner soll die Entlastung der energieintensiven Industrie von der Übernahme der EEG-Umlage deutlich begrenzt werden. Die Unternehmen sollen zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 1,5 Prozent pro Jahr oder einer Beteiligung an Systemdienstleistungen wie einem Lastmanagement verpflichtet werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 907DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/8892 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/8892 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/8892 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/8892 abzulehnen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 68. Sitzung am 21. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Maren Hille, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.;

Dr. Holger Krawinkel, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.;

Dr. Hubert A. Aulich, PV Crystalox Solar GmbH;

Martin Zembsch, BELECTRIC Trading GmbH;

Philippe Welter, PHOTON Europe GmbH;

Karl-Heinz Remmers, Solarpraxis AG.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)510(A) bis 17(16)510(F)) sowie das Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 in seiner 69. Sitzung am 28. März 2012 abschließend beraten.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag auf Drucksache 17/8892 in seiner 69. Sitzung am 28. März 2012 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, eine Modifizierung der Vergütung im Bereich Fotovoltaik sei notwendig geworden aufgrund des großen Preisverfalls im Bereich der Fotovoltaikanlagen und der daraus resultierenden Überhitzung des Marktes mit einem Zubau von fast 15 GW in den vergangenen 24 Monaten. Man wolle zurückkommen auf einen Ausbaupfad zwischen 2 500 und 3 500 MW.

Der vorliegende Gesetzentwurf solle mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP insbesondere hinsichtlich des Vertrauensschutzes und der Übergangsregelungen modifiziert werden. Diejenigen, die im Vertrauen auf die Gesetzeslage Geld in die Hand genommen hätten, sollten nicht schlechtergestellt werden. Für Dachanlagen würden deshalb die alten Vergütungssätze erhalten bleiben, wenn sie bis zum 31. März 2012 kaufmännisch in Betrieb genommen werden würden bzw. beim Netzbetreiber vor dem 24. Februar 2012 ein Netzanschlussbegehren mit konkreten Angaben zu Standort und Leistung gestellt worden sei und die Anlage bis zum 30. Juni 2012 in Betrieb genommen werden würde. Die Übergangsregelung für Freiflächenanlagen in Bebauungsplänen solle auf alle Freiflächenanlagen mit förmlichen Verfahren ausgedehnt werden. Auch auf solche mit Planfeststellungsbedarf. Diese müssten bis zum 30. Juni 2012 in Betrieb genommen werden. Die Errichtungsphase für Anlagen auf Konversionsflächen werde sogar bis zum 30. September 2012 verlängert. Auf Konversionsflächen benötige man eine längere Zeit, bis sie so weit hergerichtet seien, dass dort Anlagen errichtet werden könnten. Es werde klargestellt, dass für die Freiflächenanlagen in der Übergangsregelung das alte Recht gelte; es gelte weder die Größenbegrenzung auf 10 MW noch das Marktintegrationsmodell. Ab dem 1. Juli 2012 gelte die 15-prozentige Absenkung nach geltendem Recht.

Die Größenbegrenzung auf 10 MW sei sinnvoll. Man wolle erreichen, dass der erzeugte Strom sich auch in das Netz integrieren lasse und nach Möglichkeit in der Umgebung genutzt werden könne. Mit dem Marktintegrationsmodell solle der Eigenverbrauchsanteil bei Anlagen bis 10 kW von 15 auf 20 Prozent erhöht werden. Dies sei durch Verhaltensänderungen erreichbar, möglicherweise auch durch die Nutzung von Wärmepumpen. Das Marktintegrationsmodell solle auf Anlagen bis 1 MW begrenzt werden. Die Anhörung habe gezeigt, dass diese Forderung bei noch größeren Anlagen nicht zumutbar gewesen wäre. Ziel sei ein bedarfsorientierter örtlicher Zubau. Deshalb ermögliche man Anlagen von 10 kW bis 1 MW ein modifiziertes Grünstromprivileg. Zum Beispiel für Mieter, die den Strom Vermietern oder Nachbarn bereitstellten, ohne das öffentliche Netz zu nutzen.

Um den Investoren mehr Investitionssicherheit zu geben, wolle man mit dem Änderungsantrag auf die Verordnungsermächtigungen zur Festlegung der Vergütungshöhe und hinsichtlich des Marktintegrationsmodells verzichten. Stattdessen sei ein neuer „atmender Deckel“ vorgesehen. Er orientiere sich an dem, was der „atmende Deckel“ bislang geleistet habe. Die Degression solle zukünftig in Prozent statt Cent ausgewiesen werden. Dies sei fairer, weil es große wie kleine Anlagen gleichermaßen betreffe.

Die Abstandsregelung für große Anlagen beziehe sich künftig auf Freiflächenanlagen innerhalb einer Gemeinde. Das schaffe mehr Investitionssicherheit. Auch für die „Solarstadl“-Problematik sei eine Lösung vorgesehen. Danach dürften Wohngebäude und Tierställe in Außenbereichen weiterhin geförderte Dachanlagen haben. Nur Solaranlagen auf Gebäuden, deren vorrangiger Zweck die Erzielung der höheren Dachanlagenvergütung sei, würden künftig nicht gefördert werden.

Die Novelle sei darauf ausgelegt, den für die Energiewende notwendigen Zubau der Fotovoltaik auf einen nachhaltigen Pfad zurückzuführen. Man sei sich bewusst, dass man der Branche an der einen oder anderen Stelle Zumutungen auferlege. Man sei aber trotzdem davon überzeugt, insgesamt ein faires Angebot vorgelegt zu haben.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es sei zu begrüßen, dass mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Verordnungsermächtigungen gestrichen werden sollen. Dies sei ein Bekenntnis aller Parlamentarier, die wesentlichen Stellschrauben des EEG im parlamentarischen Verfahren zu belassen. Dies müsse auch so bleiben.

Nach der Anhörung aller Sachverständigen sei es klar, dass das sogenannte Marktintegrationsmodell kein Marktintegrationsmodell, sondern eine Kürzung der Vergütungssätze durch die Hintertür sei. In epischer Breite sei von den Sachverständigen dargestellt worden, dass dieses Instrument untauglich zur Marktintegration sei. Marktintegration sei aber notwendig. Wenn man den zu vergütenden Strom reduzieren wolle, müsse man engagiert das Thema Speichertechnologie aufgreifen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP tauge dazu nicht. Alles werde unter den Haushaltsvorbehalt gestellt. Zusätzliche Mittel würden nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Herbst wolle man über ein Marktanreizprogramm debattieren. Dieser Antrag diene nur

der Beruhigung der kritischen Stimmen innerhalb der antragstellenden Fraktionen. Wenn man im Bereich der Speicherförderung etwas tun wolle, müsse man dies jetzt im EEG machen. Es müsse mehr für den Eigenverbrauch und die Marktintegration getan werden. Die Fraktion der SPD wolle dieses Thema insbesondere auch für die Mieterschaft in Mietwohngebäuden öffnen. Deshalb sei es notwendig, im Bereich der Speicher voranzukommen. Notwendig sei eine Veränderung der Größenklassen. Man brauche für dieses Segment wieder die Größenklasse 10 bis 100 kW.

Das EEG alleine werde den Erhalt der deutschen Solarindustrie nicht gewährleisten. Die Art und Schnelligkeit der Veränderungen werde aber durchaus Auswirkungen haben. Notwendig sei eine flankierende Initiative. Die werde man mit einem Entschließungsantrag im Plenum vorstellen. Neben zinsgünstigen Krediten für Forschung und Entwicklung müsse man etwas gegen das Preisdumping tun. Am besten auf europäischer Ebene. Solange dies nicht gelinge, wolle man über eine local content-Lösung eine Regelung schaffen, mit der man eine europäische Wertschöpfungsverpflichtung einführe. Derartige Regelungen würden bereits in anderen Ländern praktiziert werden. Selbst die Chinesen hätten im Bereich der Windenergie bereits darauf zurückgegriffen.

Im Bereich der Vergütungssätze sei man bereit, einen Sonderschritt mitzugehen. Die aktuellen Zahlen lägen vor. Es gebe eine Marktüberhitzung. Man schlage deshalb vor, die 15-prozentige Kürzung vom 1. Juli auf den 1. April 2012 vorzuziehen und danach in eine quartalsweise Absenkung von drei Prozent zu gehen.

Der bisherige „atmende Deckel“ habe keine Lenkungswirkung ausgeübt. Wenn man die Fotovoltaik mit einem Preisniveau installiere, bei dem man eine übermäßige Belastung der EEG-Umlage ausschließen könne, stelle sich die Frage, ob eine Deckelung überhaupt noch Sinn mache. Nach der Anhörung sei man der Auffassung, dass man die Vergütung bis zum Jahresende quartalsweise um einen feststehenden Betrag absenken sollte. Danach könne man sich die Marktentwicklung anschauen. Die Kürzungspotenziale seien endlich. Nicht alle Bestandteile der Installationspreise könnten auf Dauer gekürzt werden. Man schlage deshalb ein abgestuftes Verfahren vor, aber keinen „atmenden Deckel“.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Zubaukorridor sei nicht mehr angemessen. Man werde sich deshalb bei dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalten müssen, obwohl es ansonsten eine große inhaltliche Übereinstimmung gebe.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, Ziel der Reform sei es erstens, die Kosten für die Stromkunden zu begrenzen, indem man die gesunkenen Anlagenpreise an die Stromkunden weitergebe. Die übermäßigen Renditen, die in diesem Segment des Marktes erzielt werden würden, müssten künftig verhindert werden. Das zweite Ziel sei es, die Zubaurate in einer Größenordnung passend zum möglichen Netzausbau zu halten. Der gesetzliche Zielkorridor, der schon längst geltendes Recht sei, müsse eingehalten werden. Man habe deswegen die Grundentscheidung des Gesetzentwurfs beibehalten, dass es eine einmalige Vergütungsabsenkung abgestuft nach Anlagentypen gebe. Dabei würde bei den Dachanlagen für das Eigenheim deutlich weniger gekürzt werden als bei den Freiflächenanlagen. Die Koalition habe sich zum Ziel gesetzt, die einzelnen Segmente des Marktes gleichmäßig zu behandeln. Es gebe Punkte, bei denen die Dachanlagen privilegiert wären. An anderer Stelle seien die Freiflächenanlagen besser gestellt. Die Novellierung sei sachgerecht und ausgewogen. Sie diene dazu, dass alle drei Marktsegmente – kleine Dachanlagen, größere Dachanlagen und Freiflächenanlagen – in Deutschland eine Chance hätten, ihren Beitrag zu leisten.

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP verbessere man den Vertrauensschutz für Investitionen aus dem Mittelstand. Die Übergangsbestimmungen würden entsprechend angepasst werden. Dabei habe man nicht alle Freiflächenanlagen mit einer Übergangszeit bis zum 30. September versehen, sondern ausschließlich die auf Konversionsflächen. Auf Mülldeponien, alten Militärgeländen oder ehemaligen Stahlwerken usw. sei es notwendig, beispielsweise den Boden aufzubereiten, alte Gebäude wegzusprengen und Ähnliches zu tun. Dies sei zeitaufwendiger, als wenn man eine Freiflächenanlage am Rand der Autobahn installiere.

Zweitens habe man den „atmenden Deckel“ wieder eingeführt, allerdings in einer angepassten Form mit monatlichen Degressionen. Die monatlichen Degressionen gewährleisteten eine gleichmäßigere Entwicklung der Ausbauzahlen. Die Schlussverkäufe zum Jahresende würden beendet werden. Die Planungssicherheit werde besser durch den „atmenden Deckel“ erreicht, als durch plötzliche Markteingriffe per Gesetz oder Verordnung.

Fotovoltaik sei dann besonders gut, wenn sie dezentral installiert werde, weil sie sich dann leichter in das Stromnetz integrieren lasse. Vorteil der Dezentralität sei es, dass man im eigenen Haushalt oder in räumlicher Nähe den Strom selbst verbrauche. Die Leistungsspitzen der Fotovoltaik würden abgebaut werden, die sonst einen massiven Ausbau der Stromnetze erforderlich machten. Der Anlagenbetreiber habe eine Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit, das Mögliche für den Eigenverbrauch zu tun. Eine 80-prozentige Vergütung sei eine angemessene Größenordnung.

Mit dem Entschließungsantrag formuliere man den klaren politischen Willen, dass die Bundesregierung im Bereich der Speicher einen Schwerpunkt im Rahmen bestehender Haushaltsmittel setze. Die Prioritäten seien gegebenenfalls an anderer Stelle neu anzupassen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, die Lage der Betriebe in der Fotovoltaikbranche sei dramatisch. Sicherlich sei das EEG nicht das einzige und geeignetste Instrument, diese Probleme zu beheben. Von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP kämen aber keine Hinweise, wie sie zu lösen seien. Dies wäre dringend notwendig gewesen. Insbesondere da die Debatte um die Einspeisevergütung dazu geführt habe, dass die Verunsicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter verstärkt worden sei.

Der vorliegende Entwurf sei der kleinste gemeinsame Nenner der beiden beteiligten Ministerien. Die Tatsache, dass der erste Entwurf noch deutlich habe nachgearbeitet werden müssen, zeige, wie schwierig die Einigung gewesen sein müsse und welche handwerklichen Fehler gemacht worden seien. Dies habe auch die Investoren verunsichert. Insgesamt sei das Verfahren äußerst kontraproduktiv gewesen.

Gerade die kleinen und mittleren Anlagen seien vernachlässigt worden. Es sei nicht erkannt worden, dass sie dringend notwendig seien, wenn man wirklich einen Umbau der Ener-

gieversorgung erreichen wolle. Eine Eigentümerstruktur mit vielen kleinen Anlagen, die sich dynamisch entwickele, sei nicht das Hauptaugenmerk der Koalitionsfraktionen.

Viele der jetzt vorgeschlagenen Änderungen könne man unterstützen. So zum Beispiel die künftige Behandlung der „Solarstadl" als Freiflächen. Die Behebung der handwerklichen Fehler sei zu begrüßen. Insgesamt würden die Kleinanlagen jedoch deutlich schlechtergestellt werden. Dies sei ein Fehler, genauso wie die kurzfristigen Evaluierungen. Die Planungssicherheit für Investoren und Unternehmer gehe dadurch verloren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, man vermisse bei der jetzigen Koalition jegliches Gesprächsangebot an die Opposition. Die gute Praxis, die man mit der Koalition aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begonnen und während der Großen Koalition fortgesetzt habe, gebe es nicht mehr. Stattdessen habe sich die jetzige Koalition ausschließlich mit unionsregierten Bundesländern beraten. Es sei deutlich zu kritisieren, dass es kein Gesprächsangebot an die Opposition gegeben habe, um der Tradition und dem gemeinsamen Willen zum Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf werde mit der Kostenbegrenzung und der fehlenden Netzintegration begründet. Dabei gebe es im EEG mehrere Kostenbelastungen, die nicht notwendig seien. So z. B. die Marktprämie und die besondere Ausgleichsregelung. Trotzdem wolle man daran nichts ändern, sondern ausschließlich den Zubau beschränken. Es gehe um eine drastische Reduzierung des Zubaus gegenüber dem, was die Industrie leisten könne. Viele Unternehmen gingen in den Konkurs. Zu erwarten sei ein wirtschaftlicher Einbruch in dieser Branche.

Natürlich sei die Netzintegration notwendig. Ein Speicherbonus für Fotovoltaikanlagen der Hausbesitzer sei aber nicht vorgesehen. Stattdessen würden mit dem Entschließungsantrag KfW-Programme zulasten anderer wichtiger KfW-Programme angeregt werden. Möglicherweise zulasten des Marktanreizprogramms für erneuerbare Wärme oder für Altbausanierung. Eine wichtige Maßnahme solle durch eine andere wichtige Maßnahme beschränkt werden. Ein derartiges Verfahren führe nicht zum Ziel.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem man ab 2014 den Zubau noch deutlicher beschränken wolle, sei das unambitionierte Ziel von 35 Prozent erneuerbarer Energien bis 2020 nicht zu erreichen. Die Fotovoltaik habe zum Zubau der erneuerbaren Energien von 16 auf 20 Prozent im vergangenen Jahr ein Drittel beigetragen. Mit dem jetzt vorgesehenen Ausbauvolumen werde das nicht mehr gelingen. Auch nicht mit einem Ausbauvolumen von 3 000 MW, welches anscheinend die Fraktion der SPD befürworte. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mache den Ausbau in ihrem Entschließungsantrag lediglich davon abhängig, dass die Kostenentwicklung und der Stand der Netzintegration inklusive Verfügbarkeit von Speichern ihn zuließen.

Im Segment der kleinen Dachanlagen von 10 bis 30 kW werde in der Summe, die man mit verschiedenen Maßnahmen erreiche, um 32,5 Prozent gesenkt gegenüber dem jetzt geltenden Gesetz. Die Absenkung resultiere aus der Vergütungssenkung und der Abschaffung der Größenklassen. Im Bereich der Freiflächen für Verkehrsgewerbe und Gewerbe komme man nur auf eine Absenkung von 24,7 Prozent. Dazu komme noch die Marktintegration in Höhe von 20 Prozent für kleine Anlagen bis 10 kW, die nicht zu einer Integration in den Markt führe. Auch weil die Betreiber dieser Anlagen keinen Zugang zur Strombörse hätten. Sie wirke ausschließlich wie eine Vergütungssenkung, weil 20 Prozent weniger vergütet werden würden. In der Summe komme man daher in diesem Bereich auf 39 Prozent. Man treffe mit diesen Maßnahmen genau den Bereich, in dem man endlich mehr Dynamik brauche.

Dem Ausschuss lagen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 vier Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)514(neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)515 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)516 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/8892 abzulehnen.

Berlin, den 28. März 2012

Dr. Maria Flachsbarth	**Dirk Becker**	**Dorothee Menzner**	**Michael Kauch**	**Hans-Josef Fell**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlagen:

Anlage 1 – Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)514 (neu)

Anlage 2 – Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)515

Anlage 3 – Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)516

Anlage 1

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
17. WP

Ausschussdrucksache

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)514(neu)
zu Top 5a) der TO am 28.03.2012
27.03.2012

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien

Drucksache 17/8877

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8877 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
   ‚1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
      a) Die Angabe zu § 20a wird wie folgt gefasst:
         „§ 20a Zubaukorridor für geförderte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, Veröffentlichung des Zubaus
         § 20b Absenkung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie“.
      b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
         „§ 33 Marktintegrationsmodell für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“.‘

Begründung:

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folge der Änderungen durch Nummer 4 (Neufassung des § 20a EEG, Einfügung des § 20b EEG) sowie der Streichung der Verordnungsermächtigungen §§ 64g und 64h EEG durch Nummer 9.

2. Nach Artikel 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

‚3a. In § 17 Absatz 2 Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Strahlungsenergie" die Wörter „die Anlage nicht als geförderte Anlage im Sinne des § 20a Absatz 5 registriert und" eingefügt.'

Begründung:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einführung eines „atmenden Deckels" (siehe unten Nummer 4), der sich nur auf den Zubau geförderter Anlagen bezieht: Da sich künftig die monatliche Degression neuer Fotovoltaikanlagen danach richtet, wie viele geförderte Anlagen neu installiert wurden, stellt die Änderung in § 17 Absatz 2 Nummer 1 EEG sicher, dass bei der Anlagenregistrierung die Eigenschaft einer Anlage als „geförderte Anlage" abgefragt wird: Solange eine Anlage nicht als geförderte Anlage im Anlagenregister vermerkt ist, besteht folglich kein Förderanspruch, z.B. kein Anspruch auf die feste Einspeisevergütung nach § 16 EEG oder auf die Marktprämie nach § 33g EEG.

3. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

‚5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 gelten mehrere Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinander folgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 4 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „maßgeblich" der Punkt durch die Wörter „; bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist

abweichend von Halbsatz 1 die installierte Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.“ ersetzt.’

Begründung:

Durch den neuen § 19 Absatz 1a EEG wird die Sonderregelung zur Zusammenfassung von Freiflächenanlagen modifiziert, damit sie in der praktischen Anwendung leichter vollziehbar ist und die Planungsprozesse für Freiflächenanlagen vereinfacht werden. So werden künftig Freiflächenanlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EEG, die innerhalb von 24 Monaten in einem Abstand von weniger als 4 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand einer Anlage, errichtet werden, nur dann für die Ermittlung der Vergütungshöhe zusammengefasst, wenn sie sich innerhalb einer Gemeinde befinden. Liegen die Anlagen in zwei verschiedenen Gemeinden, findet der neue § 19 Absatz 1a EEG keine Anwendung; in diesen Fällen erfolgt eine Zusammenfassung lediglich nach § 19 Absatz 1 EEG.
Mit der in § 19 Absatz 2 Satz 2 EEG angefügten Ergänzung wird klargestellt, dass es für die Vergütungsberechnung für den Strom aus einer Fotovoltaikanlage bei einer gemeinsamen Abrechnung mehrerer Fotovoltaikanlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung auf die installierte Leistung jeder einzelnen Anlage – und nicht wie bei anderen erneuerbaren Energien auf deren Bemessungsleistung – ankommt.

4. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

‚7. § 20a wird durch die folgenden §§ 20a und 20b ersetzt:

„§ 20a

Zubaukorridor für geförderte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, Veröffentlichung des Zubaus

(1) Der Korridor für den weiteren Zubau von geförderten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Zubaukorridor) beträgt

1. für die Jahre 2012 und 2013 jeweils 2500 bis 3500 Megawatt,
2. für das Jahr 2014 2100 bis 3100 Megawatt,
3. für das Jahr 2015 1700 bis 2700 Megawatt,
4. für das Jahr 2016 1300 bis 2300 Megawatt und
5. für das Jahr 2017 900 bis 1900 Megawatt.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form bis zum 31. August 2012 und danach monatlich bis zum letzten Tag

jedes Kalendermonats die im jeweils vorangegangenen Kalendermonat nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b registrierten Anlagen einschließlich der Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlich ferner auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form bis zum

1. 31. Oktober 2012 die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Oktober 2012 nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind,
2. 31. Januar 2013 die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Januar 2013 nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind,
3. 30. April 2013 die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. April 2013 nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind,
4. 31. Juli 2013 und danach jeweils bis zum 31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 31. Juli jedes Jahres die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, die innerhalb der jeweils vorangegangenen zwölf Kalendermonate nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert worden sind.

(4) Die Veröffentlichungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Das Einvernehmen der in Satz 1 genannten Ministerien gilt jeweils als erteilt, wenn es von dem betreffenden Ministerium nicht binnen einer Kalenderwoche nach Eingang des Ersuchens der Bundesnetzagentur verweigert wird.

(5) Geförderte Anlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, deren Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bei der Registrierung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 übermittelt haben, dass sie für den in der Anlage erzeugten Strom ganz oder teilweise die Vergütung nach § 16 in Anspruch nehmen oder den Strom nach § 33b Nummer 1 oder 2 direkt vermarkten wollen. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Megawatt gilt nur der Anteil bis einschließlich 10 Megawatt als geförderte Anlage; § 19 Absatz 1 und 1a ist entsprechend anzuwenden.

§ 20b
Absenkung der Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Die Vergütungen nach § 32 verringern sich ab dem 1. Mai 2012 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 1,0 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden Vergütungssätzen.

(2) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013, wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 1 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 1000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,
2. um mehr als 1000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte und
5. um mehr als 4000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(3) Wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 1 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf Null und
4. um mehr als 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum 1. November 2012.

(4) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013, wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 2, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 1000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,

2. um mehr als 1000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte und
5. um mehr als 4000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(5) Wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, multipliziert mit dem Faktor 2, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2012

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf Null und
4. um mehr als 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Februar 2013, 1. März 2013 und 1. April 2013 auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum 1. Februar 2013.

(6) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013, wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 3 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, dividiert durch den Wert 3 und multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2013

1. um bis zu 1000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,
2. um mehr als 1000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte und
5. um mehr als 4000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(7) Wenn die nach § 20a Absatz 3 Nummer 3 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen, dividiert durch den Wert 3 und multipliziert mit dem Faktor 4, den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr 2013

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf 0,75 Prozent,

2. um bis zu 1000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf Null und
4. um mehr als 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 jeweils zum 1. Mai 2013, 1. Juni 2013 und 1. Juli 2013 auf Null, und die Vergütungen nach § 32 erhöhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum 1. Mai 2013.

(8) Die monatliche Absenkung nach Absatz 1 erhöht sich ab dem 1. August 2013 für die drei jeweils auf eine vorangegangene Veröffentlichung nach § 20a Absatz 3 Nummer 4 folgenden Kalendermonate, wenn die veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr, in dem der letzte bei der Veröffentlichung zu berücksichtigende Kalendermonat gelegen hat,

1. um bis zu 1000 Megawatt überschreitet, um 0,4 Prozentpunkte,
2. um mehr als 1000 Megawatt überschreitet, um 0,8 Prozentpunkte,
3. um mehr als 2000 Megawatt überschreitet, um 1,2 Prozentpunkte,
4. um mehr als 3000 Megawatt überschreitet, um 1,5 Prozentpunkte und
5. um mehr als 4000 Megawatt überschreitet, um 1,8 Prozentpunkte.

(9) Wenn eine nach § 20a Absatz 3 Nummer 4 veröffentlichte Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen den Zubaukorridor nach § 20a Absatz 1 für das Kalenderjahr, in dem der letzte bei der Veröffentlichung zu berücksichtigende Kalendermonat gelegen hat,

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf 0,75 Prozent,
2. um bis zu 1000 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf 0,5 Prozent,
3. um bis zu 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf Null,
4. um mehr als 1500 Megawatt unterschreitet, verringert sich die monatliche Absenkung nach Absatz 1 für die drei jeweils auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonate auf Null, und die Vergütungen nach § 32 er-

höhen sich einmalig um 1,5 Prozent zum ersten Kalendertag des auf die vorangegangene Veröffentlichung folgenden Kalendermonats; diese Nummer gilt nur, soweit der Zubaukorridor für das Jahr 2012, 2013, 2014 oder 2015 unterschritten wird.

(10) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Bundesanzeiger bis zu den in § 20a Absatz 3 festgelegten Zeitpunkten die Vergütungssätze nach § 32, die sich jeweils aus den Absätzen 1 bis 9 für die folgenden drei Kalendermonate ergeben. § 20a Absatz 4 gilt für diese Veröffentlichung entsprechend.

(11) § 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.'"

Begründung:

Durch Nummer 4 wird ein gesetzlicher Automatismus für eine prozentuale, zubauabhängige Anpassung der Vergütung für Strom aus Fotovoltaikanlagen („atmender Deckel") im EEG verankert. Im Gegensatz zum bisherigen „atmenden Deckel" wird die Gesamtdegression auf die Kalendermonate verteilt und somit verstetigt. Hierdurch sollen die in den letzten Jahren vor den Absenkungsterminen zu beobachtenden starken Vorzieheffekte verhindert werden.

Ab 1. Mai 2012 sinken die Vergütungen monatlich um 1 Prozent gegenüber den Vergütungssätzen des Vormonats (§ 20b Absatz 1 EEG). Hieraus ergibt sich eine im Vergleich zum bestehenden Recht leicht erhöhte Basisdegression von insgesamt rund 11,4 Prozent im Jahr.

Darüber hinaus wird die Vergütung je nach Abweichung des tatsächlichen Zubaus vom Zubaukorridor angepasst. Der Zubaukorridor ist in § 20a Absatz 1 EEG - neu - geregelt; er entspricht inhaltlich unverändert dem Zubaukorridor im Gesetzsentwurf (§ 64h Absatz 2 EEG). Durch den neuen Automatismus kann die monatliche Degression jeweils für drei Monate in Folge angehoben oder abgesenkt werden, wenn der Zubaukorridor über- oder unterschritten wird („atmender Deckel"). Die Höhe der monatlichen Absenkung wird grundsätzlich anhand der neu installierten Leistung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 EEG in den vorangegangenen zwölf Monaten gemeldeten Anlagen bestimmt. Die Degression steigt pro 1.000 MW Überschreitung des Korridors (§ 20b Absatz 8), und bei einer Unterschreitung sinkt sie (§ 20b Absatz 9 Nummer 1 bis 3). Ferner ist vorgesehen, dass sich die Vergütungssätze durch eine negative Degression wieder erhöhen, wenn der Zubaukorridor um mehr als 1 500 MW unterschritten wird. In diesen Fällen erfolgt die Erhöhung der Vergütungssätze nicht in drei Monatsschritten, sondern einmalig um den Gesamtbetrag von 1,5 Prozent am Anfang des Quartals. Die sich so ergebende Vergütung ist dann in dieser Höhe für drei Monate festgeschrieben (§ 20b Absatz 9 Nummer 4). Hier-

durch wird der „atmende Deckel“ so weiterentwickelt, dass er nicht nur schneller als bisher auf einen hohen Zubau reagiert und dass eine Überförderung automatisch und schnell abgebaut wird, sondern es wird auch die Möglichkeit geschaffen, den Markt wieder anzureizen, wenn er aufgrund hoher Degression zusammenbrechen sollte.

Der Bezugszeitraum für die Berechnung der zubauabhängigen Monatsdegression besteht jeweils aus den vorangegangenen zwölf Monaten. So richtet sich z.B. die Höhe der Degression in den Monaten August bis Oktober 2013 nach der installierten Leistung der Anlagen, die in den Monaten Juli 2012 bis Juni 2013 gemeldet wurden.

Eine Ausnahme bildet die Berechnung der ersten zubauabhängigen Degressionen in der Zeit vom 1. November 2012 bis 31. Juli 2013. In den ersten drei Quartalen wächst der Bezugszeitraum schrittweise an, indem, beginnend mit dem dritten Quartal 2012, der Zubau auf zwölf Monate hochgerechnet wird. Hierbei werden jeweils längere Zeitreihen (erst drei Monate, dann sechs und schließlich neun Monate) einbezogen (§ 20b Absatz 2 bis 7 EEG).

Die für den „atmenden Deckel“ erforderlichen Zubauzahlen werden regelmäßig von der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Veröffentlichungspflichten werden in § 20a Absatz 2 bis 4 EEG - neu - zusammengefasst. Hierbei wird auch die bisher in § 61 Absatz 1c des Gesetzsentwurfs enthaltene monatliche Berichtspflicht aus systematischen Gründen in § 20a EEG überführt, damit alle Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang geregelt sind. § 20a Absatz 2 EEG - neu - entspricht hierbei grundsätzlich § 61 Absatz 1c des Gesetzsentwurfs, jedoch mit zwei Änderungen: Zum einen wird der Zeitpunkt, zu dem die Bundesnetzagentur erstmals die monatlichen Zubauzahlen der nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 EEG registrierten Anlagen veröffentlichen muss, um einen Monat verschoben. Diese Verschiebung berücksichtigt im Wesentlichen die längeren Übergangsfristen nach § 66 Absatz 18 und 18a EEG - neu -. Zum anderen wird sichergestellt, dass die bisherige Praxis der Bundesnetzagentur, bei der Veröffentlichung des Fotovoltaik-Zubaus auch die Meldedaten aller Einzelanlagen zu veröffentlichen, fortgeführt werden kann.

Im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht die Bundesnetzagentur die Vergütungssätze spätestens am letzten Tag des Monats vor dem Wirksamwerden der neuen Vergütungssätze, also spätestens zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober jeden Jahres (§ 20b Absatz 10 EEG).

Durch die Neufassung des „atmenden Deckels“ wird die Absenkung der Vergütungssätze verstetigt und zeitlich enger an die gemeldete Leistung gekoppelt. Die

Verteilung der zubauabhängigen Degressionskorrekturen auf drei Monatsabsenkungen verhindert große einmalige Absenkungsschritte, so dass Vorzieheffekte wirkungsvoll vermieden werden.
Das neue System wird durch die nachfolgende Tabelle zusammengefasst:

Tabelle: Neufassung der zubauabhängigen Degression („atmender Deckel")
in den Jahren 2012 und 2013

Stufen	**Prozent-schritte**	**Absenkung pro Monat (gültig für 3 Monate)**	**Maximale Absenkung pro Jahr (mit Zinseffekten)**
ab 7.500 MW	+ 0,3 PP	2,8 %	29 %
ab 6.500 MW	+ 0,3 PP	2,5 %	26 %
ab 5.500 MW	+ 0,4 PP	2,2 %	23 %
ab 4.500 MW	+ 0,4 PP	1,8 %	19 %
ab 3.500 MW	+ 0,4 PP	1,4 %	15 %
Zubaukorridor: 2.500 bis 3.500 MW	1 %	1 %	11,4 %
ab 2.000 MW	- 0,25 PP	0,75 %	9 %
ab 1.500 MW	- 0,25 PP	0,5 %	6 %
ab 1.000 MW	- 0,5 PP	0 %	0 %
bis 1.000 MW	- 0,5 PP *	- 0,5 %	- 6 %

* Hinweis: Wenn der Zubau in den vorangegangenen zwölf Monaten unterhalb von 1000 MW liegt, steigt die Vergütung einmalig am Anfang des neuen Quartals um 1,5 Prozent und die Degressionsschritte werden in diesem Quartal ausgesetzt.

5. Artikel 1 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) In § 32 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 20a," durch die Angabe „§ 20b," ersetzt.

b) § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, gilt Absatz 2 nur, wenn

1. nachweislich vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes]

   a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,

b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder

c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,

2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder

3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist;

im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden."

c) § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, ist in jedem Kalenderjahr für Strom aus Anlagen

1. mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 Kilowatt begrenzt auf 80 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge,

2. mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.

Soweit die nach Satz 1 nicht vergütungsfähige Strommenge nicht in der Form des § 33b Nummer 3 direkt vermarktet wird, besteht der Anspruch auf Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, nur für die in dem Kalenderjahr jeweils zuerst eingespeiste Strommenge. Die Begrenzung nach Satz 1 ist im gesamten Kalenderjahr bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen."

d) Dem § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen die Strommenge, die in ihrer Anlage insgesamt in einem Kalenderjahr erzeugt wird, gegenüber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres nachweisen; andernfalls gilt die insgesamt in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Anlage tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge als erzeugte Strommenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Nach § 32 Absatz 3 EEG - neu - erhalten Fotovoltaikanlagen auf neu errichteten Nichtwohngebäuden (z.B. Scheunen oder Schuppen) im Außenbereich künftig nicht mehr die höhere Dachanlagenvergütung, sondern die niedrigere Freiflächenvergütung (13,5 ct/kWh). Die Regelung dient der Vermeidung von sogenannten „Solarstadln", also von Gebäuden, deren vorrangiger Zweck die Erzielung der höheren Dachanlagenvergütung ist. Denn aufgrund der bisherigen Regelung, die die höhere Dachanlagenvergütung unterschiedslos für alle Gebäudearten gewährte, entstand das weit verbreitete Phänomen, dass Gebäude im Außenbereich nur gebaut wurden, um die höhere Dachanlagenvergütung zu erhalten, ohne dass sie einen weiteren realen Zweck erfüllten. Diese Entwicklung führte zu höheren Kosten des EEG und zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes bedenklich gewesen ist. Durch die Absenkung der Vergütung auf das Niveau für Freiflächen wird dieser Entwicklung wirksam begegnet.

Durch die Neufassung des § 32 Absatz 3 EEG werden abschließend die Gebäude benannt, auf denen weiterhin die erhöhte Dachanlagenvergütung in Anspruch genommen werden kann; alle anderen Anlagen erhalten die geringere Vergütung für Freiflächenanlagen. Begünstigt sind daher, wie schon im Gesetzentwurf, Wohngebäude unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Errichtung sowie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Nichtwohngebäude; Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c entspricht unverändert Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzentwurfs.

Neu aufgenommen werden mit Nummer 2 alle Nichtwohngebäude, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen land- oder forstwirtschaftlichen Hofes errichtet werden. Hierdurch sollen insbesondere sogenannte Aussiedlungen ganzer Höfe im Zusammenhang mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft ermöglicht werden: Wenn ein landwirtschaftlicher Hof aus dem Innenbereich vollständig in den Außenbereich aussiedelt und dort neu errichtet wird, soll auch auf den Nichtwohngebäuden (Ställen, Scheunen) die erhöhte Dachanlagenvergütung beansprucht werden können, wenn diese Nichtwohngebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der neu errichteten Hofstelle stehen. Die Begriffe „Hofstelle" und „räumlich-funktionaler Zusammenhang" sind § 35 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe e des Baugesetzbuchs (BauGB) entnommen und genauso auszulegen wie dort. Demnach ist der räumlich-funktionale Zusammenhang nur anzunehmen, wenn die Gebäude in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle liegen oder selbst Bestandteil der Hofstelle sind und selbst dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Gebäude, die von der Hofstelle entfernt liegen (z.B. Feldscheunen), fallen nicht hierunter.

Schließlich werden mit der neuen Nummer 3 – unabhängig vom Datum ihrer Errichtung – auch Tierställe begünstigt, da diese Gebäude typischerweise in den Außenbereich gehören und Landwirte im Außenbereich insofern nicht gegenüber Landwirten benachteiligt werden sollen, die Tierställe im Innenbereich neu errichten. Auch verfügen gerade Tierställe typischerweise oftmals – im Gegensatz etwa zu Scheunen und Schuppen – über einen relevanten Eigenstromverbrauch, so dass bei diesen Anlagen auch das Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG - neu - sinnvoll angewandt werden kann. Voraussetzung ist außerdem, dass diese Tierställe baurechtlich genehmigungsbedürftig sind und von der nach Landesrecht zuständigen Baubehörde genehmigt worden sind. Fotovoltaikanlagen auf neuen nicht-genehmigungsbedürftigen Tierställen erhalten die Freiflächenvergütung.
Die beiden Neuregelungen in Absatz 3 Nummer 2 und 3, die an bestehende, rechtlich klar abgegrenzte Kriterien anknüpfen, sind als Ausnahmen von dem Grundsatz, dass alle neuen Nichtwohngebäude im Außenbereich die Freiflächenvergütung erhalten sollen, eng auszulegen. Weitere Ausnahmen sind aus Gründen der Missbrauchsvermeidung nicht angezeigt.

Zu Buchstabe c:

Im Einleitungssatz von § 33 Absatz 1 EEG - neu - wird klargestellt, dass die Vergütungsbegrenzung sich auf die Vergütung nach § 32 Absatz 2 einschließlich der Vergütung für Gebäude im Sinne von § 32 Absatz 3 EEG bezieht.
Mit der Änderung in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG - neu - wird der nach dem Marktintegrationsmodell nicht geförderte Stromanteil bei kleinen Fotovoltaikanlagen bis zu 10 kW installierter Leistung von 15 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Hierdurch wird der Anreiz für diese Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber verstärkt, die Anlagengröße noch stärker auf den Eigenverbrauch abzustimmen.
Mit der Änderung in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG - neu - wird gegenüber dem Gesetzentwurf die Begrenzung auf 90 Prozent der erzeugten Strommenge auf Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW bis höchstens 1 MW begrenzt. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 MW erfolgt keinerlei Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach dem Marktintegrationsmodell.
Zudem wird durch den neuen Satz 2 in § 33 Absatz 1 EEG die Vergütung nicht mehr auf die allgemein zuerst eingespeisten 90 Prozent der kalenderjährlich in der Anlage erzeugten Strommenge begrenzt. Vielmehr wird die Vergütung für diejenigen zuerst eingespeisten 90 Prozent der erzeugten Strommenge gewährt, die nicht „in sonstiger Weise“ nach § 33b Nummer 3 EEG – d.h. ohne Förderung über die

Marktprämie oder durch das sogenannte Grünstromprivileg – direkt vermarktet werden. Mit dieser Regelung werden insbesondere die folgenden, beispielhaften Konstellationen erfasst:

- Ein Anlagenbetreiber, der während des gesamten Kalenderjahres den gesamten in seiner Anlage erzeugten Strom einspeist und hierfür die Einspeisevergütung geltend macht, erhält nur für die ersten 90 Prozent der insgesamt in dem Jahr in seiner Anlage erzeugten und eingespeisten Strommenge die Vergütung nach § 32 Absatz 2 bzw. nach § 32 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 EEG. Für die verbleibende Strommenge erhält er lediglich die verringerte Vergütung nach § 33 Absatz 2 EEG.
- Ein Anlagenbetreiber, der für seinen Strom ganzjährig in jedem Kalendermonat zu 90 Prozent die Einspeisevergütung in Anspruch nimmt und 10 Prozent des Stroms nach § 33b Nummer 3 EEG in Verbindung mit § 33f EEG (anteilige Direktvermarktung) direkt vermarktet, erhält für die gesamten, in der Einspeisevergütung eingespeisten und angedienten 90 Prozent seines Stroms die Vergütung nach § 32 EEG.
- Ein Anlagenbetreiber, der zu Beginn des Jahres für z.B. zwei Kalendermonate die gesamte in seiner Anlage erzeugte Strommenge (die bei Anlagen mit einer Leistung über 10 kW mindestens 10 Prozent der in dem gesamten Kalenderjahr erzeugten Strommenge beträgt) nach § 33b Nummer 3 EEG „in sonstiger Weise" direkt vermarktet und anschließend mit dem gesamten in seiner Anlage erzeugten Strom in die Einspeisevergütung wechselt, hat für den gesamten in den folgenden 10 Kalendermonaten eingespeisten Strom Anspruch auf die Vergütung nach § 32 EEG.

Die Vergütungsbegrenzungen nach den Nummern 1 und 2 des Absatz 1 Satz 1 stellen keine gleitenden Begrenzungsregelungen dar, sondern gelten für Anlagen der jeweils bezeichneten Leistungsklassen jeweils für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom. Für eine Anlage mit einer installierten Leistung von über 10 kW bis höchstens 1 MW gilt die Begrenzung auf 90 Prozent, also für den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom; eine stärkere anteilige Begrenzung auf 80 Prozent für den einer installierten Leistung von 10 Kilowatt entsprechenden Stromanteil findet nicht statt.

Zu Buchstabe d:

§ 33 Absatz 5 EEG - neu - verpflichtet Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Fotovoltaikanlagen im Rahmen des Marktintegrationsmodells, gegenüber dem Netzbetreiber die in ihrer Anlage erzeugte Strommenge nachzuweisen, die für die

Begrenzungsermittlung nach Absatz 1 maßgeblich ist. Der Nachweis kann und wird in der Praxis regelmäßig durch entsprechende Messeinrichtungen erfolgen, z.B. durch einen einfachen geeichten Stromzähler, der die erzeugte Jahresmenge erfasst. Kommt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber der Pflicht zum Nachweis der erzeugten Strommenge nicht nach, so wird als erzeugte Strommenge die am Einspeisepunkt gemessene tatsächlich eingespeiste Strommenge angenommen, was für die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber zu einer möglicherweise deutlich geringeren vergütungsfähigen Strommenge im Sinne von Absatz 1 führen kann.

6. Nach Artikel 1 Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

   ‚15a. In § 41 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder eines vereidigten Buchprüfers" durch die Wörter „ , eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft" ersetzt.'

   Begründung:

   Nummer 6 berichtigt § 41 Absatz 2 EEG redaktionell. Hierdurch wird der offensichtliche Fehler bereinigt, dass die Buchprüfungsgesellschaften bei der Aufzählung der Personen, die eine Bescheinigung nach § 41 Absatz 2 EEG ausstellen dürfen, vergessen worden sind.

7. Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

   ‚b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „entsprechend" der Punkt durch die Wörter „ ; bis zum 30. Juni eines Jahres ist der Nachweis darüber vorzulegen, dass die Kosten der Nachrüstung im Rahmen der Meldung auf dem Regulierungskonto Berücksichtigung fanden; spätere Änderungen der Ansätze auf dem Regulierungskonto sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen." ersetzt.'

   Begründung:

   Nummer 7 berichtigt einen Fehler des Gesetzentwurfs, indem sie die erforderliche Konsistenz zwischen den Fristen des Wälzungsmechanismus des EEG und den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung wiederherstellt.

8. Artikel 1 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

 ‚19. In § 61 Absatz 1b Nummer 4 werden nach den Wörtern „Strahlungsenergie, der" die Wörter „nach § 33 Absatz 2" gestrichen.'

 Begründung:

 Nummer 8 ist eine Folgeänderung zur Überführung des bisher in § 61 Absatz 1c des Regierungsentwurfs enthaltenen Veröffentlichungspflicht der Bundesnetzagentur über den monatlichen Zubau von Fotovoltaikanlagen in § 20a EEG. Hierdurch kann die Veröffentlichungspflicht besser im systematischen Zusammenhang mit den anderen Veröffentlichungspflichten geregelt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

9. Artikel 1 Nummer 22 und 23 wird gestrichen.

 Begründung:

 Durch Nummer 9 werden die Verordnungsermächtigungen §§ 64g und 64h EEG - neu - gestrichen. Infolge dessen können die bisher mit diesen beiden Verordnungsermächtigungen bezweckten Regelungsinhalte nur durch eine Änderung des EEG umgesetzt werden. Ein besonderes Bedürfnis für eine zubauabhängige Anpassung der Vergütung für Strom aus Fotovoltaikanlagen durch Verordnung besteht im Übrigen auch infolge der Einführung eines „atmenden Deckels" in § 20a EEG nicht mehr (siehe oben Nummer 4).

10. Artikel 1 Nummer 24 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

 ‚dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

 „12. § 32 Absatz 5 findet auch Anwendung auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vor dem 1. Januar 2012 durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzt worden sind, gelten diese mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 abweichend von § 3 Nummer 5 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.“'

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie müssen die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 erst nach dem 31. Dezember 2012 einhalten. Netzbetreiber dürfen diese Anlagen vor dem 1. Januar 2013 nicht nach § 11 regeln.“'

c) Buchstabe f wird wie folgt geändert:

aa) In der Änderungsanweisung wird die Angabe „17 bis 21“ durch die Angabe „17 bis 22“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 18 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“

cc) Absatz 18a wird wie folgt gefasst:

„(18a) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 32 Absatz 1, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, gilt nach dem 31. Dezember 2012 § 33 Absatz 4 und im Übrigen, unabhängig von der installierten Leistung und vorbehaltlich des Absatzes 11, das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, wenn

1. zur Errichtung der Anlagen ein Bebauungsplan erforderlich ist und der Beschluss über die letzte Änderung des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich die Anlagen errichtet worden sind, oder, soweit noch keine Änderung dieses Bebauungsplans erfolgt ist, der Beschluss über dessen Aufstellung vor dem 1. März 2012 gefasst worden ist oder
2. in den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummer 2 kein Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans durchgeführt worden ist und der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches vor dem 1. März 2012 gestellt worden ist.

Für Strom aus Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Oktober 2012 nach § 3 Num-

mer 5 in Betrieb genommen worden sind, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Vergütung 15,95 Cent pro Kilowattstunde beträgt; werden diese Anlagen nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 registriert, gelten sie abweichend von § 20a Absatz 5 Satz 2 unabhängig von der installierten Leistung als geförderte Anlagen im Sinne des § 20a Absatz 5 Satz 1."

dd) Dem Absatz 19 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 18 Satz 2 und 18a fallen; auf diese Anlagen findet § 33 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 keine Anwendung."

ee) Folgender Absatz 22 wird angefügt:

„(22) § 37 Absatz 5 ist nicht auf Geldschulden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2011 fällig geworden sind oder erstmals als fällig gegolten haben."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit Buchstabe a wird klargestellt, dass die Sonderregelung des § 32 Absatz 5 EEG - neu - auch für Anlagen gilt, die bereits vor dem 1. Januar 2012 ausgetauscht worden sind. Allerdings ist diese Regelung auf Forderungen beschränkt, die nach dem 1. Januar 2012 entstehen. Ein Eingriff in die bereits abgewickelten Altfälle wird somit vermieden.

Zu Buchstabe b:

Mit Buchstabe b wird eine Übergangsfrist für die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 EEG vorgesehen. Hintergrund sind technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung der entsprechenden Anforderungen. Aus diesem Grund hat das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftministerium eine Auslegungshilfe veröffentlicht. Die gesetzliche Klarstellung modifiziert diese Auslegungshilfe, indem die Anforderungen bis Ende 2012 ausgesetzt werden.

Zu Buchstabe c:

Buchstabe c enthält Änderungen in § 66 Absatz 17 bis 22 EEG. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz bei der Änderung der Vergütung von Fotovoltaikanlagen durch dieses Gesetz, denn mit den Änderungen in § 66 Absatz 18 und 18a EEG wird der Vertrauensschutz umfassender abgebildet. Hierdurch wird sichergestellt, dass getätigte Investitionen, die sich bereits zu schutzwürdigen Rechtspositionen verfestigt hatten, geschützt werden.

Diese überarbeiteten Übergangsregelungen bauen auf dem Grundsatz des § 66 Absatz 18 Satz 1 EEG auf, dass alle Fotovoltaikanlagen, die bis zum 31. März 2012 in Betrieb genommen worden sind, die Vergütungen nach dem bisherigen Recht erhalten. Für die Inbetriebnahme ist auf den bis zum 31. März 2012 geltenden, „weiten Inbetriebnahmebegriff“ abzustellen. Dieser Inbetriebnahmebegriff, der vielfach als „kaufmännische Inbetriebnahme“ bezeichnet wird, ist von der Clearingstelle EEG durch den Hinweis 2010/1 vom 25. Juni 2010 konkretisiert worden. Dieser Hinweis ist in der Praxis auf breite Akzeptanz und Beachtung gestoßen. Eine Inbetriebnahme liegt hiernach vor, wenn die Fotovoltaikanlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft erstmals in Betrieb gesetzt worden ist: Nach dem Hinweis der Clearingstelle ist eine Fotovoltaikanlage „technisch betriebsbereit“, wenn die Anlage technisch so weit fertig gestellt worden ist, dass sie funktionsfähig ist, also Strom produzieren kann; eine Installation am bestimmungsgemäßen Ort ist nicht erforderlich. Neben der technischen Betriebsbereitschaft muss die Anlage auch tatsächlich „in Betrieb gesetzt" worden sein. Dies bedeutet, dass die Fotovoltaikanlage nach Abschluss des Vertriebsprozesses, also nach Auslieferung an den Anlagenbetreiber, auch tatsächlich erstmals Strom produziert und nach außen hin abgegeben hat. Dieser Strom muss nicht in ein Stromnetz eingespeist werden, sondern kann auch für den Eigenverbrauch (z.B. in einer Batterie oder in einer Lampe) genutzt werden.

Im Einzelnen:

Mit Doppelbuchstabe bb wird Absatz 18 ein neuer Satz 2 angefügt. Dieser sieht eine Übergangsregelung für Fotovoltaikanlagen in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden vor. Insbesondere bei größeren Dachanlagen kann es im Einzelfall schwierig sein, sie bis Ende März 2012 in Betrieb zu nehmen, selbst wenn die ersten relevanten Investitionen bereits vor der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag ausgelöst wurden. Aus diesem Grund wird eine weitere Übergangsfrist gewährt. Diese geht davon aus, dass relevante Investitionen für solche größeren Anlagen in der Regel nicht getätigt werden, bevor ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde. Dieses Netzanschlussbegehren muss vor dem 24. Februar 2012 gestellt worden sein. Auch wenn nach diesem Zeitpunkt noch Netzanschlussbegehren gestellt wurden, z.B. weil auf eine entsprechende Vertrauensschutzregelung spekuliert wurde, konnte sich kein schutzwürdiges Vertrauen verfestigen, nachdem die Gesetzesänderung am 23. Februar 2012 in der Bundespressekonferenz öffentlich angekündigt worden war. Die Übergangsregelung ermöglicht eine Fertigstellung der Anlage bis zum 30. Juni 2012. Die Anlage muss bis zu diesem Zeitpunkt nach dem

neuen „technischen“ Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen sein, der am 1. April 2012 in Kraft tritt.

Doppelbuchstabe cc fasst die Übergangsregelung für Freiflächenanlagen in Absatz 18a neu. Sie wird auf alle Freiflächenanlagen ausgeweitet, die auf Gebieten errichtet werden, für die ein förmliches Verfahren durchgeführt wird: Hierdurch werden zum einen auch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erfasst, die auf einer Fläche errichtet werden, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist. Zum anderen werden auch Freiflächenanlagen auf baulichen Anlagen in die Übergangsregelung einbezogen, soweit es sich nicht um Anlagen auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden handelt und soweit für die Errichtung dieser Anlagen ein Bebauungsplan erforderlich ist. Diese Gleichbehandlung der verschiedenen Freiflächenanlagen mit längerem und aufwändigerem Verfahrensvorlauf ist verfassungsrechtlich geboten. Durch die Erweiterung der Übergangsvorschrift erhalten Projekte, die ein langes Planungsverfahren durchlaufen müssen, ausreichend Zeit, ihre Projekte auf der Grundlage der bestehenden Rechtslage zu realisieren.

Grundsätzlich gilt für Freiflächenanlagen, die vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen werden, noch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage, wenn für diese Anlagen die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erforderlich ist und der Beschluss über die letzte Änderung des Bebauungsplans oder, soweit noch keine Änderung des Bebauungsplans erfolgt ist, der Beschluss über dessen Aufstellung, in dessen Geltungsbereich die Anlagen errichtet worden sind, vor dem 1. März 2012 gefasst worden ist. Für Freiflächenanlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 EEG, die vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen worden sind und für deren Errichtung nicht die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 30 BauGB notwendig ist, gilt die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Rechtslage fort, wenn der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 BauGB für das Gebiet, in dem die Freiflächenanlage errichtet werden soll, vor dem 1. März 2012 gestellt worden ist.

Für Freiflächenanlagen im Anwendungsbereich des § 66 Absatz 18a EEG gelten aus dem neuen EEG lediglich der neue Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Absatz 5 und der neue § 33 Absatz 4. Zudem wird klargestellt, dass für die Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 66 Absatz 18a EEG fallen, das neue Marktintegrationsmodell abweichend von § 66 Absatz 19 EEG nicht gilt.

Die Übergangsvorschrift gilt für alle Fotovoltaik-Freiflächenanlagen unabhängig von ihrer Größe. Dies bedeutet, dass auch Anlagen, deren installierte Leistung 10 MW

übersteigt, in den Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift fallen und somit die alte Rechtlage, die bislang noch keine Größenbegrenzung kannte, fortgelten soll.
Für Anlagen auf Konversionsflächen werden durch Satz 2 auch Anlagen von der Übergangsregelung erfasst, die nach dem 30. Juni 2012 und vor dem 1. Oktober 2012 nach dem neuen, „technischen" Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen werden. Für sie gilt entsprechend der alten Rechtslage zum 1. Juli 2012 eine Degression von 15 Prozent; sie kommen so auf einen Vergütungssatz von 15,95 Cent je Kilowattstunde.
Durch Doppelbuchstabe dd wird ein neuer Satz 2 an Absatz 19 angefügt. Dieser Satz stellt klar, dass für die Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 66 Absatz 18 Satz 2 und Absatz 18a EEG fallen, das neue Marktintegrationsmodell abweichend von § 66 Absatz 19 EEG nicht gilt.
Doppelbuchstabe ee enthält eine Übergangsregelung für § 37 Absatz 5 EEG - neu -, mit der klargestellt wird, dass sich diese Regelung nicht auf Forderungen aus Jahren vor 2011 erstreckt.

Berlin, den 28. März 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Anlage 2

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschussdrucksache 17(9)778
27. März 2012

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
17(16)515
zu Top 5a) der TO am 28.03.2012
27.03.2012

Entschließungsantrag
der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien

– Drucksache 17/8877 -

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 hat die Bundesregierung ambitionierte Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. In den kommenden Jahren soll dieser systematisch vorangetrieben werden. Bis 2020 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch mindestens 35 Prozent betragen, 2030 bereits 50 Prozent, 2040 65 Prozent und 2050 eine Zielmarke von 80 Prozent erreichen. Um das rasant wachsende fluktuierende Angebot aus Wind- und Sonnenenergie zu nutzen, sind neben dem Netzausbau für einen großräumigen Transport der erzeugten Energien sowie einem intelligenten Erzeugungs- und Lastmanagement auch zusätzliche Speicher notwendig.

Vor dem Hintergrund dieses sich entwickelnden Bedarfs zur Langzeitspeicherung ist es daher von zentraler Bedeutung, dass entsprechende Speichertechnologien ("Saisonspeicher") bis dahin bestehende technologische Hürden überwinden und Marktreife erlangen. Obwohl bereits heute Energiespeicher, wie zum Beispiel die Pumpspeicherkraftwerke, wirtschaftlich betrieben werden, befindet sich eine Vielzahl der Technologien noch im Grundlagenstadium oder in der Entwicklungsphase. Vom Ausgleich kurzfristiger Fluktuationen bis hin zur Langfristspeicherung über mehrere Monate hinweg gilt es, das Stromangebot jederzeit in Einklang mit der Stromnachfrage zu bringen.

Daneben ist es erforderlich, für die zunehmende Zahl der PV-Dachanlagen innovative, kostengünstige, netzentlastender Speichertechnologien für dezentrale Lösungen zu entwickeln.

Aufgrund der Vielfalt der technischen Optionen und Forschungsansätze ist es dabei von zentraler Bedeutung, dass eine solche Förderung stets technologieneutral erfolgt und

dass der zentrale Maßstab für den Einsatz neuer Technologien ihre Kosteneffizienz unter Marktbedingungen ist.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass

- die Bundesregierung eine „Förderinitiative Energiespeicher" mit einem Volumen von 200 Mio. € auf den Weg gebracht haben, deren Ziel es ist, die Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft - entlang der gesamten Wertschöpfungskette – zu verbessern, internationale Forschungskooperationen zu erleichtern und dadurch insgesamt die Entwicklung von Energiespeichertechnologien in Deutschland zu beschleunigen;
- die Bundesregierung beim Gesamtthema Speicherung/Flexibilitäten einen technologieoffenen Ansatz verfolgt. Flexibilitätsoptionen müssen zunächst primär nach ihrer Kosteneffizienz und unter Marktbedingungen zum Einsatz kommen. Dazu gehören neben Speichern unter anderem auch Lastmanagement, regelbare Kraftwerke und der Stromaustausch mit dem Ausland;
- bereits mit dem Energiepaket 2011 wichtige Maßnahmen im Bereich Speicher umgesetzt wurden. So wurde der Zeitraum der Befreiung von neuen Speichern von den Netzentgelten für den Bezug der zu speichernden Energie auf 20 Jahre verlängert. Eine analoge Befreiung von Speichern von der EEG-Umlage ist im vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare Energien Gesetzes enthalten. Im Rahmen der letzten EnWG-Novelle wurden zudem die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von elektrolytisch erzeugtem Wasserstoff bzw. synthetisch erzeugtem Methan ("Power-to-Gas") in das Gasnetz klargestellt. Es wird damit für Power-to-gas ein privilegierter Netzzugang analog der Regelungen zum Biogas gewährt;
- durch die EEG-Novelle im vergangenen Jahr eine Flexibilitätsprämie eingeführt wurde, die eine Speicherung von Biogas und damit einen flexiblen Betrieb von Biogasanlagen ermöglicht.
- durch die vorliegende EEG-Novelle und das darin enthaltene Marktintegrationsmodell für PV-Anlagen bis 10 kW, welches die vergütungsfähige Menge eingespeisten Stroms für diese Kleinanlagen auf 80 Prozent begrenzt, ein erheblicher Anreiz für Eigenverbrauch und den Einsatz von Speichern gesetzt wird. Bei einem Haushaltsstrompreis von 25 ct/kWh und einer abgesenkten Einspeisevergütung von 19,5 ct/kWh ergibt sich für jede kWh, die gespeichert und selbst verbraucht wird, ein impliziter Anreiz von 5,5 ct/kWh. Dieser implizite Speicherbonus wird durch die Degression der Vergütung und die zu erwartende Entwicklung der Haushaltsstrompreise voraussichtlich schon in zwei Jahren bei über 10 ct/kWh liegen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Aktivitäten im Bereich Speichertechnologien, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung weiter zu intensivieren.
- Programme zur Speicherförderung mit Blick auf die verschiedenen Speichermöglichkeiten weiterhin technologieoffen und so auszugestalten, dass insbesondere Speicherkonzepte mit perspektivisch hohem Marktpotenzial gefördert werden. Zudem sollte eine mögliche Förderung im Einklang mit der Entwicklung von Smart Grids sowie mit dem Ausbau des Übertragungsnetzes stehen.

- im Rahmen einer Studie zu prüfen, welchen Beitrag Speicher bereits in einer Mittelfristperspektive zum Erhalt der Systemsicherheit leisten können und dabei zu berücksichtigen, dass Speicher in Konkurrenz zu anderen Flexibilitätsoptionen stehen.
- bis Oktober 2012 Vorschläge für ein Marktanreizprogramm für Speicher vorzulegen. Voraussetzung muss ein erwartbarer Beitrag zur Netzentlastung bzw. -stabilisierung sein. In diesem Sinne sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit die Förderung an die Steuerbarkeit des Speichers durch den Verteilnetzbetreiber gekoppelt werden sollte.
- das Programm im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zum Beispiel in Anlehnung an das 100.000-Dächer-Solarstromprogramm als KfW-Förderprogramm in Form von zinsverbilligten Darlehen mit flankierender Förderung aus Bundesmitteln (z. B. dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien) auszugestalten.
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein weiteres Programm für größere (zentrale) Speicher als Demonstrationsanlagen im Rahmen der Energieforschungsförderung vorzusehen.
- bei jeglicher Förderung die Kosteneffizienz der Technologien sowie bei der Förderhöhe die bereits bestehenden Anreize (wie z. B. den o. g. impliziten Speicherbonus) zu berücksichtigen.

Berlin, den 28. März 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Anlage 3

Deutscher Bundestag
17.Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Aus

Entschließungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der Erneuerbaren Energien

- Drucksache 17/8877-

Der Umweltausschuss möge beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf gefährdet die Energiewende durch eine drastische Bremsung des Ausbaus der Solarenergie ab Mitte dieses Jahres. Er bedroht zehntausende Arbeitsplätze in einer Zukunftsbranche, entzieht einen Kernbereich der Energiewende der demokratischen Gestaltung durch Bundestag und Bundesrat und legt den Grundstein für einen Ausstieg aus dem erfolgreichen Erneuerbare-Energien-Gesetz,

Dank des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat die Photovoltaik in Deutschland einen sensationellen Aufschwung erlebt. Über 100.000 Arbeitsplätze in der deutschen Solarindustrie und im Handwerk sind Ergebnis dieser Erfolgsgeschichte. Mehr als eine Million Haushalte erzeugen heute sauberen Solarstrom auf dem eigenen Dach und haben sich dadurch von Atomenergie, Kohle und den großen Energiekonzernen teilweise unabhängig gemacht. Nach 3,2 Prozent im Vorjahr dürfte der Anteil der Sonnenenergie am gesamten Stromverbrauch dieses Jahr erstmals die 5 Prozent-Marke erreichen. Der weitere Ausbau der Photovoltaik ist für den Erfolg der Energiewende, die Erreichung der Klimaziele und die Stärkung des Industriestandorts Deutschland unverzichtbar.

Technischer Fortschritt und die durch das EEG angestoßene Massenproduktion haben in den letzten Jahren zu beachtlichen Kostensenkungen für Photovoltaik-Anlagen geführt. Es ist richtig, diese Kosteneinsparungen durch regelmäßige Kürzungen der EEG-Einspeisevergütung an die Stromverbraucher weiterzugeben. Dabei rechtfertigt die Marktentwicklung einen weiteren Absenkungsschritt um 20 Prozent in diesem Jahr. Der steile Preisverfall hat zudem zu einer Überhitzung des Marktes geführt. In 2010 und 2011 lag der tatsächliche PV-Ausbau mit jeweils rund 7,5 Gigawatt neu installierter Leistung nicht nur über den Ausbauzielen der Bundesregierung, sondern auch über den Prognosen und Zielen der PV-Branche selbst. Die Auswirkungen eines Ausbaus in dieser Größenordnung auf die Netze unterliegen noch der Diskussion. Ein Korridor von zunächst 4,5 bis 5,5 Gigawatt ist hingegen sinnvoll. Der von der Bundesregierung vorgesehene Ausbaukorridor von 2500 bis 3500 Megawatt Zubau pro Jahr ist zu niedrig und sollte nicht ab 2014 um 400 Megawatt pro

Jahr gerade dann weiter abgesenkt werden, wenn Solarstrom immer günstiger wird. Ein stärkerer Zubau ist ab 2014 anzustreben, wenn die Kostenentwicklung dies zulässt, die Netzfragen umfassend geklärt sind sowie ausreichend kostengünstige und umweltverträgliche Speichertechnologien verfügbar sind. Um die Ziele der Energiewende zu erreichen benötigen wir einen stärkeren Ausbau der Erneuerbaren Energien und eine engagierte Energieeffizienzpolitik an Stelle des im Gesetzentwurf vorgesehenen stark rückläufigen Ausbaus.

Mit dem Beschluss zum Ausstieg aus der Atomenergie hat die Bundesregierung im letzten Jahr gleichzeitig die Energiewende beschlossen. Die Photovoltaik spielt in der Energiewende eine entscheidende Rolle, um die fossilen und atomaren Energieträger abzulösen. Im nationalen Aktionsplan Erneuerbare Energien hatte die Bundesregierung bereits ein Jahr vor der Energiewende ein Ausbauziel von 52 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2020 an die Europäische Kommission gemeldet. Vor dem Hintergrund der Reaktorkatastrophe von Fukushima und der von der Regierung beschlossenen Energiewende sollte dieses Ziel angehoben werden. Der von den Regierungsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf wird aber dazu führen selbst das gemeldete Ziel nicht zu erreichen, was sich in dem vorgesehen Ausbaukorridor widerspiegelt, der jährlich fallende Zuwächse vorsieht.

Für breite Anlagensegmente werden die Vergütungssätze in der Einmalabsenkung zu stark abgesenkt, das Grundprinzip des Erneuerbaren Energien Gesetzes wird durch das Marktintegrationsmodell ausgehöhlt und Bundestag und Bundesrat werden durch die Verordnungsermächtigungen entmachtet.

Die Regelungen zum sogenannten Marktintegrationsmodell sind nicht geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Eine Deckelung der Vergütung auf 85 bzw. 90 Prozent des eingespeisten Stroms wird nicht zu einer Vermarktung der übrigen Strommengen führen, da eine Vermarktung gerade bei kleinen Anlagen mehr Kosten verursachen würde als Erlöse zu erzielen. Deshalb bedeutet diese Regelung eine zusätzliche Kürzung der Vergütung und eine Aushöhlung des Prinzips des Erneuerbaren Energien Gesetzes. Zudem werden gerade bei kleinen Dachanlagen unnötige Kosten sowohl auf Seiten der Anlagenbetreiber als auch der Netzbetreiber generiert. Im Ergebnis würden die Kosten des EEG ohne jeglichen Nutzen erhöht. Zudem werden vor allem kleinere Netzbetreiber den zusätzlichen bürokratischen Aufwand kaum leisten können. Im Segment der Freiflächenanlagen wird der Anteil, der selbstvermarktet werden soll, nicht mehr in die Finanzierung der Projekte eingerechnet werden, wodurch Investoren einen höheren finanziellen Eigenanteil einbringen müssen. Dies wird zu einer stark verringert Anzahl an Projekten führen.

Die im Gesetzentwurf in Artikel 64 enthaltenen Verordnungsermächtigungen ermächtigen die Bundesregierung ohne die Konsultation von Bundestag und Bundesrat die Vergütungssätze anzupassen, beziehungsweise das Marktintegrationsmodell für die Erneuerbaren Energien aus solarer Strahlungsenergie in Artikel 33 auf die anderen Branchen der Erneuerbaren Energien auszuweiten. Die dadurch mögliche kurzfristige Senkung der Vergütungssätze bzw. Anhebung des Selbstvermarktungsanteils macht gerade bei Projekten mit langem Planungs- und Umsetzungszeitraum eine Finanzierung durch Banken unmöglich. Die Planungssicherheit wird ausgehöhlt.

Die Vergütungssenkungen des Gesetzentwurfs fallen sehr drastisch aus und drohen absehbar, eine neue Stichtagspanik mit übermäßigen Zubauten vor Inkrafttreten der Neuregelung auszulösen. Die Novelle vergrößert damit genau das Problem, das sie vorgeblich beheben soll. Auf die bereits erfolgte Degression von 15 Prozent zu Anfang des Jahres werden einzelne Anlagengrößen zusätzlich um bis zu 37 Prozent weniger Vergütung erhalten. Dazu werden unterschiedliche Vergütungsklassen zusammengelegt, was künftig zu einer Gleichbehandlung von Anlagen zwischen 11 Kilowatt und 1000 Kilowatt installierter Leistung führt. Größere Anlagen sind auf Grund von Skalierungseffekten relativ kostengünstiger zu betreiben als kleinere Anlagen. Dies führt zu einer Diskriminierung von kleineren Anlagen. Auch die Begrenzung der Vergütung für Freiflächenanlagen auf eine installierte Leistung von 10 Megawatt ist kontraproduktiv. Denn so werden gerade die kosteneffizientesten Photovoltaikanlagen nicht mehr gebaut werden.

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

2. die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zu streichen und die Bundesregierung aufzufordern Versuche zu unterlassen, über Verordnungsermächtigungen substantielle Bestandteile des EEGs wie z.B. Vergütungshöhen und eingespeiste Strommenge am Deutschen Bundestag und Bundesrat vorbei eigenmächtig zu entscheiden.
3. das untaugliche und teure Marktintegrationsmodell, das einen Einstieg in den Ausstieg aus der Förderung der Erneuerbaren Energien bedeutet, aufzugeben,
4. die Anlagenvergütungsklassen des bestehenden EEGs beizubehalten und die übermäßigen Kürzungen der Vergütung von bis zu 37 Prozent zurückzunehmen
5. zur Entlastung der Stromverbraucher
   - das Kostensenkungspotenzial der Photovoltaik durch eine einmalige Vergütungsabsenkung um 20% für alle Anlagentypen zu nutzen,
   - eine an der Marktentwicklung orientierte monatliche Degression der PV-Vergütung einzuführen,
   - den angesichts der Preisvorteile selbst genutzten PV-Stroms überflüssigen Eigenverbrauchsbonus abzuschaffen und in einen Speicherbonus umzuwandeln,
   - die besondere Ausgleichsregelung dahingehend zu modifizieren, dass nur noch energieintensive Unternehmen privilegiert werden, die im internationalen Wettbewerb stehen, und so die zunehmende Kostenverschiebung von Unternehmen auf Privathaushalte zu beenden – hierzu zählen u.a. die Unternehmen des Stein- und Braunkohlebergbaus,
   - die Mitnahmeeffekte bei der Marktprämie umgehend drastisch zu reduzieren.
6. den Ausbaukorridor auf einen Zubau von 4500 bis 5500 Megawatt pro Jahr anzuheben und diesen Korridor ab 2014 weiter nach oben anzupassen, soweit die Kostenentwicklung und der Stand der Netzintegration inklusive Verfügbarkeit von Speichern dies zulassen.
7. die Degressionsstufen an den in Punkt 5 genannten Ausbaukorridor anzupassen, wobei die bisher gültige Basisdegression von 9 Prozent beizubehalten und die maximale Degression bei Überschreiten des Ausbaukorridors weiterhin auf 24 Prozent zu begrenzen ist. Statt wie bislang halbjährlich soll die Absenkung monatlich erfolgen.
8. den 1. Juli 2012 als Beginn der Berechnungsperiode für die Ermittlung des Zubaus festzulegen, da ansonsten ein aussagekräftiges Ergebnis angesichts des durch die starke Kürzung verursachten hohen Zubaus im Frühjahr 2012 nicht zu erreichen ist.
9. keine Größenbeschränkung für Freiflächenanlagen einzuführen.
10. die 70-Prozent-Abregelung wieder abzuschaffen und durch eine Regelung zu ersetzen, die das Ziel der Netzstabilität besser erreicht und zugleich weniger Kosten verursacht.
11. den Anlagenbetreibern das Recht einzuräumen, einen eigenen geeichten Zähler zu betreiben.
12. die Kosten für die Umrüstung der Wechselrichter zur Lösung der 50,2 Hertz Problematik auf die Netzentgelte und nicht zur Hälfte auf die EEG-Umlage umzulegen.

Berlin, den 28. März 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333